

Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

In der Landschaftsabstimmung vom 27. November 2005 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Interesse des Tourismusortes Davos und seiner Bewohner und Gäste. Deren Interessen sind unter Wahrung der geschützten Polizeigüter angemessen zu berücksichtigen. Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung
der
Geschlechter

Art. 3

Übergeordnetes Recht und Spezialbestimmungen im kommunalen Recht für einzelne Betriebe oder von diesem Gesetz miterfasste Tatbestände bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vorbehaltenes
Recht

Art. 4

Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Sicherheit und
Ordnung

Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

II. Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung

Art. 5

Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. Allgemeines

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Ver-

31

halten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 6

Störung von
Ruhe und
Ordnung

Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe und Ordnung, insbesondere die Nachtruhe stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden.

Einem Nachtruhestörer gleichgesetzt wird derjenige, der die Veranlassung zur Nachtruhestörung gibt.

Art. 7

Unflätiges
Benehmen

Wer sich auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund unflätig benimmt, hat dieselben Strafen zu gewärtigen wie ein Nachtruhestörer gemäss Art. 6.

Es ist insbesondere verboten:

- a) öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen, sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;
- b) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Zu widerhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 8

Schutz des
Grundes

Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.

Art. 9

Lärm
a) Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehren verhindert werden kann.

Art. 10

b) Gewerbe,
Unternehmungen,
Baugewerbe

Für Gewerbe und Unternehmungen gelten die Vorschriften für das Baugewerbe bezüglich Lärm gemäss Art. 154 BauG¹, soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.

¹ DRB 60

Art. 11

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

Auf dem Golfplatz ist die Platzaufbereitung von 06.00 bis 20.00 Uhr während der Öffnungsdauer erlaubt. Der Betreiber hat auf die Anwohner und deren Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.00 Uhr eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden. Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

c) Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung

Art. 12

Pistenfahrzeuge oder ähnliche lärmverursachende Geräte dürfen unterhalb des Waldgürtels im bewohnten Gebiet nur in der Zeit von 05.00 bis 24.00 Uhr eingesetzt werden. Dieselben Zeiten gelten für die Loipenfahrzeuge von Davos Tourismus.

Bei ausserordentlichen Schneefällen oder besonderen Vorkommnissen (Wettkämpfen usw.) kann die Gemeinde auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

d) Pistenfahrzeuge

Art. 13

Für den Einsatz von Schneekanonen unterhalb des Waldgürtels gelten die in der Betriebsbewilligung festgelegten Zeiten.

e) Schneekanonen

Art. 14

Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.

Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 21.00 bis 07.00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

f) Häuslicher Lärm

Art. 15

Gesang, Musik und der Gebrauch von Lautsprechern sind im Freien verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken.

Der Betrieb solcher dauerhaften Anlagen bedarf einer Bewilligung.

g) Lärm im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Sanität, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 16

Licht Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht.

Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.¹

Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

Art. 17

Feuerwerk Jegliches Abbrennen von Feuerwerk erfordert eine Bewilligung der Gemeinde.

Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 5 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und am 1. August abgebrannt werden.

Übergeordnetes Recht wird ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18

Suchtmittelfreie Zonen Der Kleine Landrat kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Verwaltungsgebäude usw., generelle Suchtmittelverbote festlegen. Diese Rayons werden entsprechend bezeichnet und gelten gegenüber jedermann und bei jeglicher Nutzung der Anlagen.

Der Kleine Landrat kann bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

Art. 19

Sammlungen, Betteln, Strassenmusik usw. Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

¹ Siehe auch Eidg. Schall- und Laserverordnung, SR 814.49

Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) das Aufführen von Strassenmusik;
- b) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und von Anlagen, die ins Freie wirken;
- c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.

Art. 20

Während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von Kulturland, von offenen fremden Grundstücken oder von privaten Fusswegen verboten. Flurordnung
a) Im Allgemeinen

Durch Befahren und Ähnliches verursachte Schäden sind auch ausserhalb dieser Zeit zu entschädigen.

Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

Art. 21

Für Tierhalter, deren Tiere während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober fremdes Eigentum betreten und dadurch Schaden anrichten, gilt die vorstehende Bestimmung sinngemäss. b) Tierhalter

Art. 22

Entwendung oder Beschädigung von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen aller Art auf privaten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen sind jederzeit untersagt. c) Entwendung,
Beschädigung

III. Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 5000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden. Strafbestimmungen
a) Allgemeines

In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Das Nähere regelt ein Gebühren- und Bussentarif¹.

Der Kleine Landrat amtet als Gemeindepolizeigericht².

¹ DRB 31.1

² DRB 10; Art. 34

Art. 24

b) Bussen-
katalog

Die Polizei ist befugt, Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen gemäss Bussenkatalog zu diesem oder anderen Gesetzen direkt mit Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig und die betroffene Person mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

Es wird eine Liste mit den Ordnungswidrigkeiten, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden, erlassen und veröffentlicht.

Art. 25

c) Verfahren

Bezahlt der Fehlbare die Busse sofort, erhält er eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung ist die Ordnungsbusse rechtskräftig.

Bezahlt er die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er die Busse innert der dort vermerkten Frist von 30 Tagen, wird das Formular vernichtet.

Andernfalls erfolgt eine Verzeigung an den Kleinen Landrat und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

Art. 26

d) Depositum

Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt er die Busse nicht sofort, hinterlegt er einen Betrag im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten als Depositum oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

Art. 27

e) Juristische
Personen

Wurde die fragliche Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Ordnungsbussen werden in diesem Fall durch die Polizei der jeweils anwesenden, faktisch verantwortlichen Person ausgestellt.

Art. 28

Bewilligungen

Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Kleine Landrat zuständige Bewilligungsbehörde; er kann diese Kompetenz in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos vom 7. Februar 1999¹ sind anwendbar.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 29

Gegen Verfügungen der Polizei oder untergeordneter Amtsstellen kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Kleinen Landrates kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 30

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Landschaftsgesetz². Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

Art. 31

Die Zuständigkeit für die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist wie folgt geregelt: Vollzug

- a) Der Grosse Landrat erlässt einen Bussentarif³.
- b) Der Kleine Landrat erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 32

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.⁴ In-Kraft-Treten

¹ DRB 22

² Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

³ DRB 31.1

⁴ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt